

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragungen in das Vereinsregister, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Gölshausen e.V.“ und führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in Bretten, Ortsteil Gölshausen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr 01.01.-31.12.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereines ist die ausschließliche Förderung der Grundschule Gölshausen durch Sach-/ Geldspenden sowie durch organisatorische Maßnahmen, die zur Förderung des Ansehens der Schule dienen. Ebenso sollen dadurch Maßnahmen, die zur Lern- bzw. Leistungsverbesserung der Schüler erforderlich sind, durchgeführt werden. Auch soll die Schule durch geeignete Maßnahmen bei der Förderung von leistungsstarken bzw. leistungsschwachen Schülern zielgerichtet unterstützt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft auch sonst keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist ein Förderverein im Sinne von Paragraph 58 Nr 1. AO, der seine Mittel ausschließlich für die Förderung der Grundschule Gölshausen verwendet.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person ab dem 16. Lebensjahr werden. Juristische Personen, Behörden, Verbände oder andere Körperschaften können dem Verein beitreten. Sie werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder ausdrücklich Bevollmächtigte vertreten. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand gerichtet ist. Bei nicht voll Geschäftsfähigen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter vorab schriftlich zu genehmigen. Der Antrag soll den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über den schriftlichen Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrages besteht keine Verpflichtung zur Bekanntgabe der Gründe. Der Antragsteller ist berechtigt, binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang der ablehnenden Mitteilung schriftlich Beschwerde beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Aufnahme erfolgt zum Quartalsbeginn und für mindestens 1 Jahr. Mit der Aufnahmebestätigung unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins. Mit der Mitteilung über die Aufnahme wird ein Exemplar der Satzung ausgehändigt.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) durch Streichung von der Vereinsliste

Mit dem Tag der Wirksamkeit des Erlöschens enden die Mitgliedschaftsrechte. Hiervon bleiben die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bestehenden Verpflichtungen unberührt.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen vor Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgestoßen werden. Vor der Beschlussfassung wird dem Mitglied unter Setzung einer Zwei-Wochen-Frist Gelegenheit gegeben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf frühestens zwei Monate nach Absendung der zweiten Mahnung an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse erfolgen. Die Streichung ist vorher anzudrohen und der Beschluss schriftlich mitzuteilen.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Organe des Vereines

Organe sind:

- Der Vorstand § 6-9
- Mitgliederversammlung § 10

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es besteht Einzelvertretungsberechtigung von dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat insbesondere die Aufgaben

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellen eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen eines Jahresberichtes
- e) Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandsschaftssitzungen, die vom Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden – schriftlich oder fernmündlich einberufen wird.

Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Bei vorzeitigem Ausscheiden des 1. Vorsitzenden tritt an dessen Stelle der 2. Vorsitzende.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Vereines werden, soweit sie nicht von dem Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Jahr mindestens einmal vor Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder zwei Zehntel der Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse. Sie muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandschftsmitglied – geleitet. Ist kein Vorstandschftsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Abstimmungsmodus.

Die Abstimmung erfolgt durch Akklamtion per Hand. Eine geheime Abstimmung wird auf Antrag von 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durchgeföhrt.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine anderen Mehrheiten bestimmt.

Zur Änderung der Satzung bedarf es der Dreiviertelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

Eine Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies die Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Den Antrag auf eine geheime Abstimmung kann jedes stimmberechtigte Mitglied stellen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und deren wesentlichen Inhalt ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Sonstige Bestimmungen

§ 11 Auflösung des Vereines / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder des Vereines die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen wird.

Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit über die Auflösung. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Grundschule Gölshausen.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

§ 12 Unwirksamkeit von Teilen der Satzung

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 22.01.2002 errichtet und in den Mitgliederversammlungen vom 19.11.2002 und 10.12.2018 geändert.

Bretten, den _____